

Januar 2015

## Fahr langsam, wir haben es eilig! Warnblinker, Dachaufsetzer und Co.



In Fachkreisen wird aktuell eine e-Petition sehr intensiv und kontrovers diskutiert. Es geht in dieser e-Petition um den Vorschlag, dass bei einer Alarmierung die zur Unterkunft bzw. zum Gerätehaus fahrenden ehrenamtlichen Einsatzkräfte zur Kennzeichnung eine grüne Blinkleuchte einsetzen dürfen.

### Sonderrechte - wer und wann?

Jeder, der mit einem Fahrzeug mit Sondersignalanlage (Blaues Blinklicht und Einsatzhorn) unterwegs ist, sollte die Bedeutung des § 35 StVO kennen.

Darin ist unter anderem festgelegt, dass bestimmte Organisationen, insbesondere Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz (Abs. 1, 4) und bestimmte Fahrzeuge (insbesondere Fahrzeuge des Rettungsdienstes (Abs. 5a) von den Vorschriften der StVO befreit<sup>1</sup> sind, wenn dies „zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe oder zur Rettung von Menschenleben oder der Abwehr schwerer gesundheitlicher Schäden dringend geboten ist“.

Was „Feuerwehr“ und „Katastrophenschutz“ sind, ist in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt.

Hoheitliche Aufgaben sind solche Aufgaben, deren Erfüllung dem Staat oder anderen untergeordneten öffentlichen Ebenen kraft öffentlichen Rechts obliegen (z.B. Brandbekämpfung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bekämpfung von Katastrophen).

Dringend geboten bedeutet, dass die hoheitliche Aufgabe bei Beachtung der Verkehrsregeln nicht, nicht ordnungsgemäß, oder nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich, erfüllt werden kann. Wichtig dabei zu wissen: § 35 StVO (Abs. 1, 4, 5a) befreit nur im gebotenen Maß von Pflichten, verleiht aber keinerlei Rechte!<sup>2</sup>

Dies bedeutet bildlich gesprochen: der Sonderrecht-Nutzende muss an der roten Ampel zwar nicht warten; aber weder Querverkehr noch Fußgänger müssen ihn vorlassen.

Der Sonderrecht-Nutzende ist zudem verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob die aktuelle Übertretung zur Erfüllung der Aufgabe zwingend notwendig ist. Auch gilt, je mehr sich der Sonderrecht-Nutzende über die Regeln der StVO hinwegsetzt, umso umsichtiger muss er sich verhalten.<sup>3</sup>

Ob Einsatzkräfte der Feuerwehr oder Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes bei der Anfahrt zum Gerätehaus oder zur Unterkunft Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen, ist sowohl in der Rechtsprechung als auch im Bund-Länder-Fachausschuss umstritten.

Unstrittig ist allerdings, dass die Ausübung der Sonderrechte endet, wenn andere Verkehrsteilnehmer in ihren Rechten eingeschränkt, gefährdet oder gar geschädigt werden könnten!

Daran ändert auch eine Kennzeichnung des Fahrzeugs nichts.

Eine Kennzeichnung des KFZ kann sinnvoll sein, wenn der Sonderrecht-Nutzende beispielsweise am Gerätehaus oder an der Unterkunft parkt oder eine Abkürzung über für den öffentlichen Verkehr gesperrte Wege nimmt.

Allerdings sollte beachtet werden, dass selbst bei den innerorts gefahrenen Geschwindigkeiten die üblichen Aufschriften nur selten von anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen oder erkannt werden.

Helfer/innen im DRK können mit Privatfahrzeugen prinzipiell keine Sonderrechte in Anspruch nehmen. Ausnahme: im amtlich festgestellten Katastrophenfall mit entsprechendem Einsatzauftrag.

<sup>1</sup> § 35 StVO befreit ausschließlich nur von den Vorschriften dieser Verordnung, nicht jedoch von den anderen Regelungen des Straßenverkehrsrechts, z.B. StVZO, FeV oder StVG!  
<sup>2</sup> Vgl. BGHZ 63, 327

Redaktion: Björn Vetter, DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Udo Burkhard, Instruktor Technik und Sicherheit (Text und Bilder)  
Mit freundlicher Unterstützung: Prof. Dr. jur Dieter Müller, IVV Bautzen

<sup>3</sup> Vgl. u.a. BGH, III ZR 236/61 vom 28.03.63

E-Mail: [arbeitsschutz@drk-bw.de](mailto:arbeitsschutz@drk-bw.de)  
<http://facebook.com/AiDArbeitsschutzimDRK>  
<http://baden-wuerttemberg.drk.de/arbeitsschutz/>

## Dachaufsetzer



Nicht nur im Deutschen Roten Kreuz werden von Einsatzkräften Dachaufsetzer zur Kennzeichnung von Privatfahrzeugen eingesetzt.

Diese Dachschilder oder Dachaufsetzer gelten mangels Typgenehmigung verkehrsrechtlich als „Ladung“. Sie müssen deshalb so befestigt sein, dass sie sich nicht während der Fahrt und den üblichen Fahrbedingungen (dazu gehört auch ein schnelles Ausweichen oder eine Vollbremsung) lösen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährden.



Gelb blinkende Dachaufsetzer mit der Aufschrift „Arzt Noteinsatz“ dürfen ausschließlich nur von Ärzten im Notfalleinsatz (§ 52 Abs.

6 StVZO) verwendet werden. Die Ärzte müssen vor der Verwendung eine Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen und diese im Fahrzeug mitführen.

**Andere beleuchtende oder mit Blinkeinrichtung versehene Dachschilder/Dachaufsetzer sind grundsätzlich nicht zulässig (§§ 49a, 52 StVZO).**

## LED-Schilder im Innenraum



<http://feuerwehr-im-einsatz.npage.de>  
Foto: M.Schmidt

Beleuchtete Transparente, beleuchtete Schilder oder Blink- und Blitzleuchten hinter der Frontscheibe mit Wirkung nach außen sind generell verboten (§§ 49a, 52 StVZO). Dies gilt

auch für lichttechnische Einrichtungen, die das Signaltbild des Fahrzeugs unzulässig verändern. Unter die unzulässigen lichttechnischen Einrichtungen fallen auch so genannte „Flares“, flache LED-Leuchten mit Blink- und/oder Lauflichteinrichtung. Pannennleuchten nach § 53 StVZO mit Typgenehmigung des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) nach „TA20“ dürfen grundsätzlich nur am stehenden Fahrzeug eingesetzt werden.

## Infoblock

### Kennleuchten mit Magnethalterung



Bei Rundumkennleuchten, die während der Fahrt benutzt werden, ist die Befestigungsart Bestandteil der Typgenehmigung nach ECE-R 65. Die Magnethaftung wird in aller Regel nach ISO/FDIS 4148 von unabhängigen Prüfinstituten gutachterlich geprüft.

Hänsch Movia-D LED, Bild: Udo Burkhard

## Rechtsfolgen bei Verstößen

Die rechtliche Konsequenz für die Verwendung unzulässiger Dachaufsetzer oder anderer beleuchteter Schilder ist zumindest ein Bußgeld mit möglicher Beschlagnahme des Gerätes.

Auch möglich ist eine kostenpflichtige Verwaltungsanordnung zum Abbau der Anlage, ggf. sogar eine Sicherstellung des Fahrzeugs zur Erstellung eines kostenpflichtigen technischen Gutachtens.

Hinzu kommen ggf. strafrechtliche und/oder zivil- bzw. haftungsrechtliche Folgen bei einem Unfall, der durch den Dachaufsetzer oder die Beleuchtungseinrichtung oder die Fehlinterpretation und das hieraus entstandene Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer verursacht wurde.

§ 35 StVO und § 38 (1) StVO (Blaues Blinklicht und Einsatzhorn) dürfen in der Anwendung nicht verwechselt werden. § 38 StVO enthält keine Berechtigung zur Nutzung der Sonderrechte (§ 35)!

## Literaturhinweise

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Straßenverkehrsrecht, Hentschel u.w. C.H.Beck-Verlag, ISBN 978-3406671364
- Verhaltensrichtlinien für die Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen, Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg/Oberlausitz in: SVR 9/2011
- Einsatzfahrten, Dieter Müller, Boorberg-Verlag, ISBN 978-3415045262
- Sonderrechte im Einsatz Andreas Wasielewski, Lehmanns, ISBN 978-3865410740
- Sonder-/Wegerecht, Mag. rer. publ. Thomas Hochstein  
▶ „<http://th-h.de/infos/jura/sonderwegerecht.php>“